

# Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



---

Jahrgang 6

Elsterwerda, den 15. Juli 2020

Nummer 3

---

## Inhalt:

## Seite

Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2020	2
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (GWAS)	2

### Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.wav-elsterwerda.de](http://www.wav-elsterwerda.de) einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus.

## Bekanntmachung

In der **2. Verbandsversammlung 2020** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **02.07.2020** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 2/11/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

### 2. Beschluss 2/12/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Erneuerung Trinkwasserleitung Ackerstraße Plessa“ den Zuschlag an das Bauunternehmen Strabag AG, Bereich Lausitz, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 117.017,94 € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist der Firma Strabag AG Senftenberg den Zuschlag und Auftrag mittels Eilentscheidung vom 04.06.2020 erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

### 3. Beschluss 2/13/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Ersatzneubau Trinkwasserleitung B 169 OD Präsen“ den Zuschlag an das Bauunternehmen TS Bau GmbH, Industriestraße 20, 01612 Glaubitz zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 342.552,88 € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist der Firma TS Bau GmbH Glaubitz den Zuschlag und Auftrag mittels Eilentscheidung vom 03.06.2020 erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

### 4. Beschluss 2/14/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Erneuerung Trinkwasserleitung Dresdener Straße Elsterwerda“ den Zuschlag an das Bauunternehmen SGL Spezial- und Bergbau Servicegesellschaft Lauchhammer mbH, Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 118.405,00 € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist der Firma SGL Lauchhammer den Zuschlag und Auftrag mittels Eilentscheidung vom 14.05.2020 erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

### 5. Beschluss 2/15/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art, hier des Geschäftsbereiches Trinkwasser, in Höhe von 320.993,63 € als Eigenkapital zur Verfügung steht. Es erfolgt keine Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich der Trägerkörperschaft, hier Geschäftsbereich Abwasser.

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 3, 10, 12, 15 und 18 des Gesetzes Gesetz über

kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 02.07.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 02.10.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 12.10.2018, Nr. 5, wird wie folgt geändert:

### 1.

Der **§ 5 Grundgebührenmaßstab** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
1. Wohneinheit (WE)	8,26 €/WE	12,05 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	8,26 €/WE	12,05 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	4,30 €/WE	6,27 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	4,30 €/SE	6,27 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
Q <sub>3</sub> = 4 (Q <sub>n</sub> 2,5)	21,47 €	31,33 €
Q <sub>3</sub> = 10 (Q <sub>n</sub> 6,0)	64,44 €	93,99 €
Q <sub>3</sub> = 16 (Q <sub>n</sub> 10,0)	107,40 €	156,65 €
Q <sub>3</sub> = 25 (Q <sub>n</sub> 15,0)	161,10 €	234,98 €
Q <sub>3</sub> = 40 (Q <sub>n</sub> 25,0)	322,20 €	469,95 €
Q <sub>3</sub> = 63 (Q <sub>n</sub> 40,0)	515,52 €	751,92 €
Q <sub>3</sub> = 100 (Q <sub>n</sub> 60,0)	773,28 €	1.127,88 €
Q <sub>3</sub> = 250 (Q <sub>n</sub> 150,0)	1.933,20 €	2.819,70 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE)	4,30 €	6,27 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

### 2.

Der **§ 6 Mengengebühr** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das entnommene Wasser (der Wasserverbrauch) wird durch Wasserzähler gemessen. Die Mengengebühr bemisst sich nach der aus der Wasserversorgungseinrichtung des

Verbandes auf dem Grundstück entnommenen Wassermenge, die in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen wird.

(2) Soweit die Wassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
- c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht messgenau angibt bzw. die Eichfrist überschritten ist, oder
- d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Wassermenge, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Wassermenge und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(3) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.

(4) Sofern eine Überprüfung der Messeinrichtung ergibt, dass

- a) diese über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft misst bzw. falsch anzeigt, oder
- b) die Messeinrichtung stehengeblieben ist, oder
- c) eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist,

so schätzt der Verband den Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

(5) Die Mengengebühr beträgt **1,10 €/m<sup>3</sup>** Trinkwasser.

### 3.

Der **§ 7 Mehrwertsteuer** wird wie folgt neu gefasst:

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft.

Elsterwerda, den 02.07.2020

